

- ☒ Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
☐ Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

#

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 02.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 02.03.2017

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde List auf Sylt Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt hat in der Sitzung am 02.02.2017 den folgenden Bebauungsplan-entwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt:

Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde List auf Sylt für das Gebiet nördlich der "Alte Dorfstraße", südlich der biologischen Station.

Der o.g. Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung in der Zeit von **Montag, den 13.03.2017 – Donnerstag, den 13.04.2017** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Dienststunden: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten den Bebauungsplan und die Begründung einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Deshalb wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylv.de/list/oeffent-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 01.03.2017

AMT LANDSCHAFT SYLT
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

